

Satzung über die Straßenreinigung

(Straßenreinigungssatzung - StrRS)

in der Fassung der Änderungssatzung vom 08.11.2013

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. Im GVBl. 2003 S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 d. z. Änd. d. SächsEigBG vom 26.06.2009 (GVBl. S. 323), den §§ 18 und 22 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) in der Fassung vom 21. Januar 1993 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Art. 5 SächsStOG vom 27.01.2012 (GVBl. S. 13), hat der Stadtrat der Stadt Roßwein in seiner Sitzung am 16.05.2013 mit Beschluss Nr. 2013/026 folgende Satzung beschlossen, geändert am 07.11.2013 mit Beschluss Nr. 2013/149.

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im Stadtgebiet der Stadt Roßwein einschließlich aller Ortsteile im Gemeindegebiet.

§2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 1 bis 3 und Absatz 5 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten oder unbebauten Grundstücken übertragen.
- (2) Der Stadt Roßwein verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahnen (einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren) und Überwege der in Anlage 3 aufgeführten Straßen / Straßenabschnitte.
- (3) Soweit die Stadt Roßwein nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 3

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 SächsStrG) alle öffentlichen Straßen (Anlage 1),
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die in der Anlage 2 aufgeführten Straßen, an die bebauten Grundstücke angrenzen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) Die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
 - b) die Parkplätze,
 - c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
 - d) die Gehwege,
 - e) die Überwege,
 - f) Böschungen, Stützmauern u.a.

- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und -einemündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 4 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete i.S. dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Diese Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt Roßwein gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.
Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend bei Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.
- (4) Wird die Straßenreinigungseinheit durch mehrerer Straßen erschlossen, so gilt die Verpflichtung zur Reinigung nur für eine Straße. In diesem Falle regelt die Stadtverwaltung Roßwein die Zuordnung der Grundstücke zu der zu reinigenden Straße sowie die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht zu erfüllen ist, durch Bescheid.
- (5) Dient das Kopfgrundstück als Garagengrundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt die Stadtverwaltung Roßwein durch Bescheid die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht von den einzelnen Miteigentümern zu erfüllen ist, sowie die im einzelnen zu reinigende Fläche.

§ 5 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6-9)
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11).

§ 6

Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten/Straßenteilen) oder Straßen mit Wasser gebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (5) Der Strassenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Strassensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzuggräben geschüttet werden.
Bei zentralen Terminen, wie Frühjahrsputz, Schulfest oder Weihnachten sowie bei außerordentlichen Naturereignissen wird der Straßenkehrriech von der Stadt entsorgt.

§ 7

Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder noch mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Strassenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 8

Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen regelmäßig wöchentlich sowie vor Feiertagen zu reinigen.

§ 9

Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

Teil III Winterdienst

§ 10 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 - 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.
- (3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
- (4) Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in Abs. 3 festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.
- (5) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist.
- (6) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - aufzuhacken und abzulagern.
- (8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (9) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (10) Die in den vorstehen Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 11 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 6)

derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 2 - 4 Anwendung.
- (3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche, dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindestdiefe von 1.50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft werden.
- (5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden.
Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.
- (6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 10 Absatz 10 gilt entsprechend.

Teil IV Schlußvorschriften

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 52 Absatz 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
 2. entgegen § 6 Abs. 5 den Strassenkehrriech nicht ordnungsgemäß beseitigt,
 3. entgegen § 9 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allen Unrat oder den Wasserabfluß störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
 4. entgegen § 10 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und Überwege innerhalb der in § 9 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
 5. entgegen § 10 Abs. 6 keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang räumt,
 6. entgegen § 10 Abs. 9 die Abflußrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
 7. entgegen § 11 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten noch zu § 11 unverzüglich so bestreut, daß Gefahren nicht entstehen können,
 8. entgegen § 11 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in voller Breite und Tiefe, die Überwege nicht in einer Breite von 2 m abstumpft,
 9. entgegen § 11 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 500,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadtverwaltung Roßwein.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Roßwein vom 29.09.2006 sowie die Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Niederstriegis vom 25.01.2005 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht, oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Roßwein, den 08.11.2013

V. Lindner
Bürgermeister
der Stadt Roßwein

-Siegel-

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Roßwein (Roßweiner Nachrichten) Nr. 6 vom 13. Juni 2013.

Die Änderungssatzung wurde veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Roßwein (Roßweiner Nachrichten) Nr. 11 vom 14. November 2013.

Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Roßwein

Anlage 1

1. Stadt Roßwein

Am Baderberg	Hartenbergstraße
Am Bahnhof	Haslauer Straße (S)
Am Feldrain	Herrmannstraße (S)
Am Gottesacker (K)	Hinter den Scheunen
Am Sportplatz	Hinter dem Rathaus
Am Steinhübel	Jahnstraße (S)
Am Stollen (K)	Kadorfer Straße
Am Wasser	Karl- Marx- Straße
Am Weinberg	Kirchstraße
An der Gehre	Kohlenstraße
An der Kirche (K)	Kreuzplatz (K)
An der Laute	Kreuzstraße (K)
Auenstraße	Kreuzweg
Äußere Kreuzstraße	Lommatzcher Straße (S)
Äußere Wehrstraße (S)	Marbacher Weg
Bahndammstraße (K)	Markt (z.T. S)
Bahnhofstraße (S)	Mittelstraße
Bergstraße	Mühlstraße (z.T. K)
Birkenweg	Muldenstraße
Böhmertstraße	Nach der Sorge
Böhrigener Straße	Nach der Wachtel
Brückenplatz	Niederstadtgraben
Burggraben	Nordstraße
Clara – Zetkin- Straße	Nossener Straße
Damaschkestraße	Obere Scheunenberggasse
Döbelner Straße (S)	Obere Weinbergstraße (S)
Dresdener Straße (S)	Oberneusorge
Dr.- Otto – Nuschke – Straße	Oberstadtgraben
Ernst – Thälmann – Straße	Poststraße
Etzdorfer Straße (S)	Rüderstraße
Feldstraße	Schrebergartenstraße
Freiberg am Neckar Straße	Schuldurchgang
Frongasse	Seifersdorfer Straße (K)
Gartenstraße	Stadtbadstraße
Gerbergasse (K)	Straße der Einheit
Goldbornstraße	Straße des Friedens
Grafstraße	Südstraße
Grundstraße	Tiefenbachwe
Uferstraße	Wehrstraße (K)
Unter den Linden	Weststraße
Untere Scheunenberggasse	Wiesenweg
Untere Weinbergstrasse	Wilhelm–Kaulisch-Straße
Vogelstange	Wunderburg
Wanne	Ziegeleistraße
Straße zum Heizwerk	

Ortslagen

Seiferdorf (K), Neuseifersdorf (K), Wolfstal, Ullrichsberg

2. Ortsteil Haßlau

Dorfstraße Haßlau
Tempel Haßlau
Dorfstraße Ossig
Dorfstraße Naußlitz
S 39 Naußlitz

3. Ortsteil Gleisberg

Am Berg
Am Bahnhof
An der Feuerwehr
Chorener Straße
Grüner Weg
Goldenes Rändchen
Harzberg
Hauptstraße (K)

Klostergasse
Marktweg
Roßweiner Straße (K)
Siedlung
Schulweg
Starbacher Straße
Wetterwitzer Straße (K)
Zum Sportplatz

Ortslagen

Wettersdorf (z.T. K) , Wetterwitz (z.T. K)

4. Ortsteil Niederstriegis

Ahornweg
Bahnberg
Finninger Weg
Messweg
Schweizerberg
Zur Kempe

Am Schmiedeberg
Dorfweg
Hauptstraße
Schulweg
Winkel

Ortslagen

Hohenlauft

5. Ortsteil Mahlitzsch

Am Mühlgraben
Sörmitzer Weg

Hernsdorfer Straße

6. Ortsteil Littdorf

An der Schnauder

7. Ortsteil Otzdorf

Am Acker
Dorfstraße
Massaneier Straße
Zum Grünen Haus

Am Eulitzbach
Reichenbacher Weg
Rudelsdorfer Straße
Zum Lindicht

8. Ortsteil Grunau

Am Bahndamm
Talstraße

Hohenlaufter Weg

Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Roßwein

Anlage 2

Öffentliche Straßen außerhalb geschlossener Ortslage

1. Stadt Roßwein

Äußere Döbelner Straße (S)
Dr. – Heinz – Gemeinhardt – Straße
Goldborn
Goldene Höhe
Klinge (z.T. S)
Zum Fischers Teich
Mehlgrund
Mehlgrundweg
Nach der Sorge – Kadorf
Naumannweg
Zum Neidhardt
Zur Wanne

Neidhardt
Neidhardt – Stiefel – Forst
Oberforst
Roßwein – Troischau
Schlosserstraße
Seifersdorf–Freibad Roßwein
Straßenteilstück Grünroda
Troischau (S)
Tuchmacherstraße
Ullrichsberg (Unten S 34)
Windmühlenberg

2. Ortsteil Haßlau

Haßlau – Niederforst
Haßlau – Zweinig
Naußlitz - Hermsdorf
Niederforst
Ossig – Niederforst

Haßlau – Ossig
Heidelberg
Naußlitz – Juchhöh
Ossig – Naußlitz
Zur Margarethenmühle

3. Ortsteil Gleisberg

Am Bahnhof – Siedlungsweg
Holzecke
Meißner Weg
Wetterwitz – Choren

Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Roßwein

Anlage 3

von der Stadt Roßwein zu reinigende Straßenbereiche

Stadt Roßwein

Festplatz Lindenhof
Fußgängerbrücke „ Am Stollen „
Fußgängerbrücke „ Lindenhof „
Fuß- und Radweg Freiberger Mulde
Fußweg Hasslauer Straße
Marktplatz
Muldenbrücke
Mühlenbrücke
Nordplatz
Südplatz
Verbindungsweg Kohlenstraße - Uferstraße